

Über die Namensgebung in juristischen Übungs- und Prüfungs-Fällen

In Klausursachverhalten und Hausarbeits-Fällen tauchen in der Regel Menschen auf, die irgendetwas tun, unterlassen oder dulden. Sie begehen eine Straftat oder werden Opfer einer solchen, schließen Verträge, beschädigen Sachen, halten gefährliche Hunde und täuschen beim Gebrauchtwagenkauf. Die Fall-Akteure sind natürlich fiktiv, nicht selten beruht der Aufgabensachverhalt aber auf realen Fällen, die Gerichte entschieden haben. Es versteht sich von selbst, dass die Namen von Prozessbeteiligten – soweit überhaupt bekannt – nicht benutzt werden sollten.

Die Minimalisten unter den Klausurerstellern verwenden alphabetische Bezeichnungen. Als Beschuldigter handelt dann ein gewisser „B“, der Geschädigte heißt „G“ und „P“ ist der einen Fall bearbeitende Polizist (s. z. B. Jura 2014, S. 352). In zivilrechtlichen Klausuren tritt der Käufer als „K“ auf, sein Vertragspartner ist „V“ (s. z. B. Jura 2014, S. 81 u. 1047). Eine Klausurfamilie (Jura 2014, S. 254) besteht aus M (= Mann), F (= Frau) und T (= Tochter). In der Weiterentwicklung dieser Variante besitzen Klausurfiguren lediglich einen Vornamen, der sodann mit einem Buchstaben abgekürzt wird. Ein pensionierter Lehrer beispielsweise wird als „Anton“ (= A) vorgestellt, dessen Lebensgefährtin Brunhilde (= B) heißt (JA 2014, S. 833). Das klingt logisch: Wer A sagt, muss auch B sagen.

Im wirklichen Leben heißen die Leute z. B. Karl Meyer, Klaus Müller, Barbara Bolte oder Anna Schmitz. Eine an der Realität orientierte Klausur müsste eine entsprechende „normale“ Namensgebung aufweisen. Tatsächlich gibt es solche Klausuren. Der Autor einer Zivilrechtsklausur beispielsweise ließ eine gewisse Edda Schmitz auftreten, die ihr Grundstück an einen Österreicher namens Werner Metzler verkaufen will (JA 2014, S. 18).

Einige Klausurverfasser haben ersichtlich Spaß an der Verwendung ausgefallener und zuweilen recht exotischer Namen. Vorlagen gibt es zuhauf. Da kann es schon einmal vorkommen, dass ein Diebes-Duo namens Ernie und Bert auftritt. Barbie (25 Jahre, ledig) und Ken (35 Jahre, ledig) sind die Hauptfiguren eines sozialrechtlichen Falles (DVP 2013, S. 73). Der Autor hatte offenbar zumindest in Bezug auf Ken den guten Körperbau der Puppe vor Augen, als er ihm den Beruf „Fitnesstrainer in einem Sportstudio“ zuschrieb.

Sehr beliebt sind alliterarische Namen und entsprechende Kombinationen aus Beruf und Namen. Ein Hundehalter beispielsweise heißt Manfred Mops und beauftragt den Rechtsanwalt Dr. Donald Dobermann mit der Klage gegen eine Ordnungsverfügung (DVP 2015, S. 24). In einer Strafrechtsklausur trieb die Geigerin Gabriele ihr Unwesen (Jura 2014, S. 639).

Manche Autoren geben ihren Klausurprotagonisten nicht selten Namen, die dazu dienen, die jeweilige Figur zu charakterisieren. Ein

Vergewaltiger heißt dann Emil Lendenwüst, ein Lehrer hat, in Anlehnung an *Wilhelm Busch*, den Namen Lämpel.

Ausländische Staatsangehörige treten in juristischen Fallbearbeitungen tendenziell selten auf. Eine Ausnahme bilden naturgemäß Fälle aus den Bereichen Ausländerrecht sowie Europa- und Völkerrecht (s. z. B. den Fall in Jura 2014, S. 1066, in dem der dort auftretende schwedische Staatsangehörige allerdings nur „A“ heißt). Gelegentlich lassen die Klausurverfasser kriminelle Ausländer auftreten, z. B. in den Bereichen Drogen- und Menschenhandel. Bei Straftaten der organisierten Kriminalität ist es verführerisch, *Don Corleone* aus der Klischeekiste zu holen. Die Verwendung ausländischer (oder ausländisch klingender) Namen kann heikel sein. Der Autor setzt sich u. U. dem Vorwurf aus, er hege Vorurteile gegen Ausländer oder sei sogar rassistisch eingestellt. Wohl unverdächtig in dieser Hinsicht ist der Fall „Helm oder Glaube?“ in Jura 2014, S. 94. Darin geht es um den indischen Staatsbürger Raoul Raj, der als Anhänger der Aslama-Gemeinschaft vorgestellt wird. Die männlichen Angehörigen dieser Glaubensgemeinschaft tragen, wie es dort heißt, stets einen Turban. Da Raj zugleich leidenschaftlicher Motorradfahrer ist, kollidiert das Tragen dieses Kleidungsstücks mit der Helmpflicht § 21a Abs. 2 Satz 1 StVO. Weder der Name noch das dem Protagonisten zugeschriebene Verhalten ist in irgendeiner Hinsicht geeignet, Anstoß zu erwecken.

Es soll nicht abschließend bewertet werden, welche der vorgestellten Vorgehensweisen den Vorzug verdient. Die „Buchstaben“-Methode ist zwar klar, aber wenig anschaulich und hat mit dem wirklichen Leben natürlich nichts zu tun.

Die Verwendung von Normalnamen ist sicher die unverfänglichste Methode, Realität in einen Fall zu bringen. Der Preis kann aber eine gewisse Langeweile sein. Das versuchen die „Kreativen“ zu vermeiden. Ihre Methode findet aber nicht überall Anklang. Die Fans von *Donald Duck* und des Kosmos von Entenhausen mögen eigenwillige und lustige Namen gut finden. Das Amüsement von Prüflingen, die so etwas in der Stresssituation einer Klausur lesen, dürfte sich aber in Grenzen halten. „Telling names“ können zudem falsche Assoziationen auslösen und sogar – ich habe es selbst gelesen – die Lösung beeinflussen („Wer so heißt, dem ist das auch zuzutrauen ...“). Die Annahme von *Karl May*, der Name eines Menschen sei zuweilen bezeichnend für seine Wesensart („Am Rio de la Plata“, Kapitel 1) ist wissenschaftlich nicht hinreichend belegt.

Bei aller Freude am Fabulieren: Weniger ist manchmal mehr!

Prof. Dr. J. Vahle, Bielefeld